

VI.

Schlußbestimmungen

26. Die Kontrolle über die Einhaltung der Betriebsordnung obliegt jedem Mitglied und allen Organen der Genossenschaft.
27. Die Betriebsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 19... beschlossen worden.

Anhang
zum Musterstatut der LPG Typ III für den Eintritt
von Gärtnern in die LPG

Im Zuge der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik hat sich gezeigt, daß auch die werktätigen Gärtner und Gartenarbeiter den genossenschaftlichen Weg der Entwicklung der Produktion als richtig erkannt haben. Viele werktätige Gärtner und Gartenarbeiter sind deshalb bereits Mitglieder der LPG.

Um den besonderen Bedingungen der gärtnerischen Betriebe gerecht zu werden und den werktätigen Gärtnern den Eintritt in die LPG zu erleichtern, wird empfohlen, sich nach folgenden Grundsätzen zu richten. Sie finden auf alle Betriebe Anwendung, deren Inhaber vor ihrem Eintritt in die LPG steuerlich als Erwerbsgärtner geführt wurden:

1. Alle Regelungen des LPG-Statuts treffen für eintretende Gärtner vollinhaltlich zu, soweit in den folgenden Artikeln nichts anderes festgelegt wird. Der Begriff „Bauer“ im LPG-Statut ist auf die in die LPG eingetretenen Gärtner sinngemäß anzuwenden.
2. Der eintretende Gärtner übergibt neben Ackerland, Wiesen, Weiden und Wald sein gesamtes gärtnerisch genutztes Land der LPG. Für die individuelle Nutzung erhält der Gärtner von der Genossenschaft bis zu 0,5 ha Ackerland zur landwirtschaftlichen Nutzung oder bis zu 800 m² gärtnerisch genutztes Land. Glasflächen dürfen sich nicht in individueller Nutzung befinden.
3. Wer gärtnerisch genutztes Land eingebracht hat, erhält bei Austritt oder Ausschluß gärtnerisch genutztes oder nutzbares Land zurück.
4. Der eintretende Gärtner übergibt der Genossenschaft seine Produktionsmittel als Inventarbeitrag entsprechend der Regelung des Statuts. Auf den Inventarbeitrag werden angerechnet:
 - a) Gewächshäuser und Frühbeete einschließlich Heizhaus,

- b) Produktions-, Verkaufs- und Lagerräume,
- c) sonstige produktionsbedingte bauliche Anlagen,
- d) Maschinen, Geräte und sonstige technische Hilfsmittel einschließlich Kleingeräte,
- e) Zug- und Nutzvieh,
- f) Pflanzenbestände aller Art,
- g) Düngemittel und Erden,
- h) Brennmaterial,
- i) Material aller Art zur Verwendung im Betrieb.

Der LPG übergebene Handelsware (künstliche Blumen, Blumenkörbe, Ziertöpfe u. a.) wird dem Mitglied im Laufe eines Jahres zum Rechnungspreis bezahlt.

5. Im Besitz eines Mitgliedes befindliche Rechte, wie z. B. das Alleinvermehrungsrecht oder Alleinvertriebsrecht für bestimmte Sorten, Markenetikett für Baumschulen usw., gehen für die Dauer der Mitgliedschaft in der LPG an diese über. Beruht das Alleinvermehrungsrecht einer Sorte auf eigener züchterischer Arbeit des eingetretenen Gärtners, so ist eine angemessene Vergütung zu gewähren.
6. Der Inventarbeitrag ist für eine Fläche zu entrichten, die sich nach folgendem Schlüssel je Hektar errechnet:

Land, vorwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung.....	= 1
Land, vorwiegend in gärtnerischer Nutzung	= 5
Frühbeete, nicht heizbar	= 50
Frühbeete, heizbar	= 120
Gewächshäuser, nicht heizbar.....	= 100
Gewächshäuser, heizbar.....	= 150'

Der Gärtner erhält für die auf diese Weise errechnete Fläche Bodenanteile.
7. Der Gartenbau wird in der LPG in einer selbständigen Brigade oder ständigen Arbeitsgruppe organisiert. Die Gartenbaubrigade oder Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, alle Zweige der gärtnerischen Produktion entsprechend den gegebenen Erfordernissen -und Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Spezialisierung der Produktion zu entwickeln.

Wenn eine Gartenbaubrigade oder ständige Arbeitsgruppe besteht, kann die LPG auch Blumenbinderei und Blumeneinzelhandel betreiben.
8. Die LPG hat das Recht, auch Lehrlinge für den Gartenbau auszubilden, um dadurch einen qualifizierten Berufsnachwuchs heranzubilden.